

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Abteilung 4 – Wasser und technischer Umweltschutz
z. Hd. Abteilungsleiterin Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

Dr. Florian Gräßler
Geschäftsführer

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon +49 351 8192 192
E-Mail: lg-sachsen@vku.de

Aktenzeichen: 41-8600/28/11

Dresden, 14.08.2022

Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes im Rahmen des Sächsischen Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Sehr geehrte Frau Dr. Heinecke-Schmitt,

vielen Dank für die Gelegenheit, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) konsultieren zu können.

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) vor großen Herausforderungen, um die Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge langfristig und qualitativ sicherzustellen. Die Wasserentnahmeabgabe (WEA) verfolgt das Ziel, ökologische Nachteile durch eine Wassernutzung auszugleichen. Gleichzeitig muss aus Sicht der sächsischen WVU das allgemeine öffentliche Interesse Beachtung finden, die Versorgung mit Trinkwasser bezahlbar zu gewährleisten.

Die Reform des Sächsischen Wassergesetzes in Bezug auf die WEA, insbesondere unter den Vorzeichen der Grundsatzkonzeption 2030, ist prinzipiell zu begrüßen. In Anbetracht der nicht bloß zu erwartenden, sondern mittlerweile stattfindenden Zuspitzung der hydrologischen Situation in Sachsen erwarten wir, dass die sächsische Staatsregierung die Bedeutung der Trinkwasserversorgung für die Allgemeinheit im Rahmen der Neujustierung der Wasserentnahmeabgabe vorrangig und im hohen Maße berücksichtigt.

Grundsätzlich halten wir die WEA – bei tatsächlicher Erfüllung ihrer drei Hauptfunktionen: wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, Vorteilsausgleich und Finanzierung eines nachhaltigen Gewässerschutzes – für ein zweckmäßiges Instrument zur Steuerung von Wassernutzungen. Die Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft vermitteln jedoch deutlich, dass an etlichen Stellen eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs wünschenswert ist. Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Punkte lenken:

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19
BIC: WELA8E8LXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069
Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

Einnahmen der WEA zur Förderung der Trinkwasserversorgung verwenden

Seit Einführung der WEA unterliegt die Verwendung der eingenommenen Abgaben der Zweckbindung, um ökologische Nachteile ausgleichen zu können. Wir erachten es als zwingend notwendig, im Rahmen der Novellierung diese Zweckbindung rechtlich zu konkretisieren. Da § 91g SächsWG weitgehend unbestimmt bleibt, sind konkrete Verpflichtungen für die sächsische Staatsregierung zur effektiven Umsetzung bzw. zum Nachweis der zweckgemäßen Mittelverwendung zu definieren.

Vor allem fordern wir, in § 91g SächsWG die Aufzählung der Verwendungszwecke für das Aufkommen aus der WEA explizit zu erweitern: Die Zwecke „Sanierung und Anpassung der Wasserverteilsysteme“ sowie „klimatisch bedingte Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung“ sind hinzuzufügen. In der Praxis muss sich daran ein Förderprogramm anschließen, das den Verwendungszwecken Rechnung trägt, insbesondere sind Fördermittel für Maßnahmen zur Anpassung der öffentlichen Wasserversorgung an den Klimawandel und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung bereitzustellen. Daneben sollen die Fördermittel für bevölkerungsmäßig abnehmende Regionen und Strukturwandel-Regionen infrastrukturelle Anreize und Angebote für die Wasserversorgung schaffen.

Jährliche Berichtspflicht über die Verwendung der WEA einführen

Als VKU-Landesgruppe Sachsen halten wir es für geboten, ein Berichtswesen über die zweckgebundene Verwendung der WEA zu etablieren. Konkret sollte eine jährliche Berichtspflicht des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages eingeführt werden, beginnend in 2023. Diese Pflicht sollte in § 91g SächsWG verankert werden. Neben den Angaben zur Verwendung der WEA sollte eine tabellarische Aufführung der bisherigen und zukünftig prognostizierten Einnahmen veröffentlicht werden.

Einheitlicher Abgabesatz für die öffentliche Wasserversorgung beibehalten

Wir halten es für überaus kritisch, beim Verwendungszweck der öffentlichen Wasserversorgung preislich zwischen Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen zu unterscheiden. Die Differenzierung ist u. E. nicht sachgerecht. Für die öffentliche Wasserversorgung bewirken signifikant ungleiche Abgabesätze – 3,9 Cent/m³ Differenz (!) – eine ressourcenmäßige Verzerrung, eine nicht auf die Verfügbarkeit ausgerichtete Nutzung sowie eine Fehlsteuerung hin zu schlechter schützbaren Wasserangeboten und hin zu einer aufwendigeren Aufbereitung. Aus der „Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030“ ist diese strategische Ausrichtung ferner nicht ableitbar.

Abgabesatz für die öffentliche Wasserversorgung nicht erhöhen

§ 91a SächsWG sieht eine Erhöhung des Abgabesatzes der öffentlichen Wasserversorgung für Grundwasser von bisher 0,015 Euro/m³ auf 0,056 Euro/m³ und für Oberflächenwasser von bisher 0,015 Euro/m³ auf 0,017 Euro/m³ vor. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, wie der Anstieg der WEA, insbesondere mit Blick auf Entnahmen aus Grundwasserdargeboten, begründet wird; die neuen Abgabenhöhen wirken mehr oder weniger willkürlich. Da die Abgabe mengenproportional zu leisten ist, wären sowohl Wasserentgelte als auch -gebühren direkt von den Anhebungen betroffen. Die Abgabenerhöhung belastet alle Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen zusätzlich in einer Zeit rasanter Preissteigerungen und hoher Inflation. Wir lehnen daher die Erhöhung der Abgabesätze in Bezug auf den Verwendungszweck der öffentlichen Wasserversorgung ab.

Generell ist zum Wohl der Allgemeinheit und zur Sicherung der Daseinsvorsorge eine dem Verwendungszweck folgende Unterscheidung in den Abgabesätzen nach wie vor geboten. Als VKU-Landesgruppe plädieren wir dafür, die Trinkwasserversorgung mit einer geringeren Abgabe gegenüber anderen Gewässerbenutzungen zu berücksichtigen, welche gemäß § 50 Wasserhaushaltsgesetz den Belangen der Trinkwasserversorgung untergeordnet sind. Insgesamt werben wir dafür, den Abgabesatz in Bezug auf den Verwendungszweck öffentliche Wasserversorgung weiterhin einheitlich bei 0,015 Euro/m³ zu belassen.

Abgabesätze nicht automatisch an die Inflationsrate anpassen

Als VKU-Landesgruppe lehnen wir die Regelungen in § 91a III SächsWG zur Bindung der Abgabesätze an die Inflationsrate ab. Eine auf der Inflationsrate basierende Gleitklausel ist inhaltlich abzulehnen, weil dadurch zusätzlich ein die Inflation weiter steigernder Effekt ausgelöst wird. Zugleich ist eine jährliche Inflationsanpassung nicht praktikabel, da Gebührekalkulationen einem anderen zeitlichen Turnus unterliegen. Eine Änderung der Abgabesätze „rechtzeitig vor dem 01. Januar“ ist nicht mit der Erstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne der WVU für das Folgejahr vereinbar. Die Ankündigung einer Änderung der Abgabesätze müsste deutlich früher erfolgen bzw. würde erst für das übernächste Jahr umzusetzen sein.

Außerdem steht eine jährliche Anpassung der Gebühren der Abrechnungsorganisation der WVU entgegen und ist nur unter deutlichem Mehraufwand umsetzbar. Darüber hinaus ist auf die politische Dimension zu verweisen: Aufgrund der Kosten für die gesamte Bevölkerung in Sachsen erscheint eine automatisierte – diskussionslose – Erhöhung nicht sachgerecht, vielmehr müssen Abgabenerhöhungen einer politischen Beratung und dezidierten Entscheidung im Sächsischen Landtag unterliegen.

Befreiungen von der WEA weiter eingrenzen

Das Verursachungs- und Zurechnungsprinzip stärker im Befreiungskatalog des § 91 II SächsWG durchzusetzen, ist richtig. Wir unterstützen ausdrücklich den Wegfall der Befreiung für Wasserhaltungen von Braunkohletagebauen. Des Weiteren sollten Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zur Wasserkraftnutzung nicht befreit sein, es sei denn, dass das entnommene Wasser wieder zurückgeführt wird und damit keine mengenmäßige Beeinträchtigung eintritt. Dagegen sollte geprüft werden, Heilquellen aus Gründen der Daseinsvorsorge und der mengenmäßigen Geringfügigkeit befreit zu lassen.

Wasser für Risiko- und Krisensituationen von der Abgabepflicht ausnehmen

In § 91 II SächsWG ist zu ergänzen, dass die Vorhaltung von Wasser für Risiko- und Krisensituationen grundsätzlich von der Abgabepflicht auszunehmen ist, ebenso die tatsächliche Nutzung in Risiko- und Krisensituationen. Denn es handelt sich nicht um einen Konsum, der einer Lenkungswirkung zu unterwerfen ist, sondern um die Abwehr einer Notstandslage. Die Abschöpfung erscheint daher unbillig.

Ungenutztes Wasser aus Trinkwasseraltanlagen keiner Abgabe unterwerfen

Weiterhin sollte gemäß § 91 II SächsWG von der Abgabepflicht befreit sein: Trinkwasseraltanlagen als Brunnen und Quelfassungen, die zur früheren Trinkwassergewinnung genutzt wurden, deren aktive Nutzung allerdings eingestellt wurde, und zwar unabhängig davon, ob aus den Quelfassungen Wasser als natürlicher Fluss austritt oder in Vorfluter oder in die Kanalisation eingeleitet wird.

Verrechnung für WVU nach § 91c SächsWG ermöglichen

Für WVU besteht allgemein keine Möglichkeit zur Verrechnung der WEA durch eine Reduzierung der Entnahmemenge infolge des Einsatzes von Kreislaufnutzungen und Wiederverwendung des Wassers. Eine Lenkungsfunktion gegenüber WVU ist somit nicht gegeben. Sinnvoll wäre daher die Einführung einer Verrechnungsmöglichkeit mit Aufwendungen, die ein WVU für die Kontrolle von Einzugsgebieten aufwendet, z. B. für Rohwasseranalysen oder regelmäßige Begehungen – diese ist nach Trinkwasserverordnung keine Pflichtaufgabe des WVU.

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Gern würden wir unsere Anregungen und Kritik auch im Rahmen eines persönlichen Austausches erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Rogall
Vorsitzender
VKU Landesgruppe Sachsen

Dr. Florian Gräßler
Geschäftsführer
VKU Landesgruppe Sachsen

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19
BIC: WELADE8LXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069
Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.